Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Ein Vertrag kommt zustande, sobald die DERO Feinmechanik AG (nachfolgend 'Besteller') eine Bestellung schriftlich bestätigt. Offertenanfragen sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich erklärt.

1.2 Abweichende Bedingungen des Lieferanten entfalten nur Wirkung, wenn sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

1.3 Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages sowie rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich in schriftlicher Form gültig. Elektronisch übermittelte Mitteilungen gelten diesbezüglich als gleichwertig.

1.4 Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird sie durch eine gültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahekommt.

2. Lieferumfang und Leistungserbringung

2.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen gemäss Bestellung vollständig, ordnungsgemäß und termingerecht zu erbringen.

2.2 Jegliche Änderungen an Lieferinhalten oder Spezifikationen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Dies gilt auch bei technischen Verbesserungen.

2.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen DDP (geliefert verzollt) gemäß den jeweils gültigen Incoterms an den Sitz des Bestellers.

3. Technische Unterlagen und Geheimhaltung

3.1 Alle technischen Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen, die der Lieferant vom Besteller erhält, bleiben Eigentum des Bestellers. Eine Nutzung darüber hinaus oder die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.

3.2 Werbung mit der Geschäftsbeziehung zur DERO Feinmechanik AG ist nur nach schriftlicher Genehmigung erlaubt

3.3 Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zur Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung.

4. Vorschriften und Schutzmaßnahmen

4.1 Der Lieferant hat sich über gesetzliche und sicherheitsrelevante Vorschriften zu informieren.

4.2 Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung am Erfüllungsort sowie notwendige Schutzmaßnahmen.

5. Preise

5.1 Preise verstehen sich als Fixpreise DDP inklusive aller Nebenkosten.

5.2 Preisanpassungen nach Vertragsschluss sind ausgeschlossen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Zahlungen erfolgen gemäß vereinbarten Bedingungen.

6.2 Standard: 30 Tage netto nach Erhalt der vollständigen Lieferung und Rechnung.

6.3 Vorauszahlungen bedürfen besonderer Vereinbarung und Sicherheitsleistung.

7. Lieferfristen

7.1 Lieferfristen sind verbindlich. Verzögerungen sind sofort mitzuteilen.

7.2 Bei Nichteinhaltung kann eine Konventionalstrafe von 10 % verlangt werden. Schaden kann zusätzlich geltend gemacht werden

7.3 Höhere Gewalt ist zu melden und begründet neue Fristverhandlungen.

8. Verpackung und Dokumentation

8.1 Verpackung hat transportsicher und umweltgerecht zu erfolgen.

8.2 Begleitdokumente sind jeder Lieferung beizulegen.

9. Zugangs- und Prüfrechte

9.1 Der Besteller, Auditoren, regelsetzende Stellen sowie Luftfahrtbehörden erhalten auf Anfrage Zugang zu den relevanten Räumlichkeiten und Unterlagen

9.2 Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten entsprechend.

10. Qualitätsmanagement

10.1 Der Lieferant unterhält ein geeignetes QM-System.

10.2 Audits, Nachweise und Zertifikate können angefordert werden.

11. Umwelt- und Produktsicherheit

11.1 Der Lieferant beachtet geltende Umwelt- und Sicherheitsvorschriften.

11.2 Risiken bei unsachgemäßem Gebrauch sind zu melden.

12. Materialbeistellung

12.1 Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers und ist gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.

13. Gefahrübergang

13.1 Gefahr und Nutzen gehen mit Abladen am Erfüllungsort auf den Besteller über.

14. Transport und Versicherung

14.1 Transport erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine gültige Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten, die durch gelieferte Produkte oder Dienstleistungen entstehen können.

14.3 Auf Anforderung hat der Lieferant dem Besteller einen geeigneten Versicherungs**nachweis** (Police oder Bestätigung) vorzulegen.

15. Prüfung und Abnahme

15.1 Der Lieferant führt vor Versand Eigenprüfungen durch.

15.2 Der Besteller prüft nach Erhalt und meldet Mängel.

15.3 Mängel sind unverzüglich zu beheben.

15.4 Abnahmen erfolgen nach Vereinbarung mit Protokoll.

16. Änderungsmitteilungspflicht

16.1 Änderungen an Arbeitsverlagerungen, Verfahren, Prozessen oder Produkten sind dem Besteller vorab schriftlich mitzuteilen und bedürfen dessen schriftlicher Freigabe.

17. Archivierung

17.1 Lieferant bewahrt auftragsrelevante Unterlagen mindestens 10 Jahre sicher auf.

18. Abweichungen / Non-Conformities

18.1 Alle Abweichungen sind dem Besteller unverzüglich zu melden. Entscheidungen über Reparatur, Verwendung oder Ausschluss liegen beim Besteller.

19. Schutzrechte Dritter

19.1 Der Lieferant stellt sicher, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

20. Vermeidung gefälschter Teile

20.1 Der Lieferant führt Prozesse zur Verhinderung von gefälschten oder verdächtigen Teilen ein.

21. Mitarbeiterbewusstsein

21.1 Mitarbeitende sind zu schulen hinsichtlich Qualität, Sicherheit und ethischem Verhalten.

22. Gewährleistung

22.1 Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Abnahme. Für ersetzte Teile gilt ebenfalls 24 Monate ab Abnahme des ersetzten Teils.

22.2 Der Lieferant trägt alle Kosten der Nachbesserung.

23. Schlechterfüllung

23.1 Bei Nichterfüllung ist der Besteller berechtigt, Fristen zu setzen, Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

24. Haftung

24.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung dieser Einkaufsbedingungen.

25. Sprache

25.1 Maßgeblich ist der deutsche Text. Übersetzungen dienen nur der Information.

26. Gerichtsstand und Recht

26.1 Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

DERO Feinmechanik AG

CH-4436 Liedertswil

Stand: Juni 2025